nardo bereits seit Jahren den Europass Mobilität, in dem die erworbenen Qualifikationen nach Vorgabe einer einheitlichen Struktur genau beschrieben werden (http://www.europass-info.de).

Zukunftsfähige Bildung

Um die Volkshochschulen in Bayern vorzubereiten auf die Einführung des EQR und ECVET in Deutschland, hat der Bayerische Volkshochschulverband von 2007 bis 2009 gemeinsam mit dem Aberdeen College in Schottland das Mobilitätsprojekt „PEM" (Push for European Mobility) durchgeführt. Das Aberdeen College arbeitet seit 2002 mit dem SCQF (Scottish Credit and Qualification Framework, http://www.scqf.org.uk) und war aktiv an der Entwicklung des Systems beteiligt. Eine große Herausforderung der nächsten Jahre wird darin bestehen, im Bereich der non formalen Bildung Qualifikationsangebote vom Lernergebnis her zu beschreiben und Indikatoren festzulegen, die ein Zuordnen zu den verschiedenen Niveaustufen des EQR ermöglichen. Außerdem müssen Instrumente und Methoden für die individuelle Kompetenzerfassung entwickelt und erprobt werden. In einwöchigen Bildungsaufenthalten am Aberdeen College lernten 36 Leitende sowie Programmverantwortliche an Volkshochschulen das Schottische Modell und seine praktische Umsetzung kennen. Die Volkshochschulen arbeiten bundes- und europaweit mit Nachdruck daran, den Europäischen Qualifikationsrahmen umzusetzen. Denn es gilt den Bürgerinnen und Bürgern Bildung zu bieten, die in allen Ländern Europas Anerkennung findet.

Der Bayerische Volkshochschulverband e.V. (bvv) ist der größte Träger der sieben Träger und staatlich anerkannte Landesorganisationen der Erwachsenenbildung.
Die 218 Volkshochschulen sind flächendeckend mit insgesamt 1.000 Standorten in Bayern vertreten, in denen rund 800 Angestellte beschäftigt sind. Sie bringen jedes Jahr rund drei Millionen Bürgerinnen und Bürgern Bildung nahe.
vhs – Bildung die nahe liegt und weiterbringt.

Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG)
Zur Umsetzung von Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) werden als einheitlicher Ansprechpartner für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten gem. Art. 71a bis 71e BayVwVfG für die jeweils zugehörigen Berufe die örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammer in Bayern sowie die Architektenkammer, die Ingenieurekammer-Bau und die Landestierärztekammer bestimmt. Landkreise und kreisfreie Gemeinden können bis 30. Juni 2010 gegenüber dem StMWIVT die Übernahme dieser Aufgabe beantragen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2009, GVBl Nr. 25/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 626, BayRS 200-6-W; EAPl 006/neu 0061

Viertes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Insbesondere werden in das BayVwVfG als Abschnitt III Europäische Verwaltungszusammenarbeit die neuen Art. 8a bis 8e eingefügt, die für alle vom jeweiligen EU-Recht erfassten Fachverfahren ohne besondere Anordnung gelten. Das Fachrecht kann abweichende, präzisierende und ergänzende Regelungen schaffen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2009, GVBl Nr. 25/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 628, BayRS 2010-1-I; EAPl 006/neu 0061

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
Die Sätze der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder sowie die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen werden in den Anlagen 1 und 2 ab 1. Januar 2010 neu festgesetzt.
Bek des StMF vom 4. Januar 2010, StAnz Nr. 2/2009 vom 15. Januar 2010, S. 3; EAPl 033/neu 0333

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG)
Die Neufassung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Bekanntmachung vom 7. Juli 2009, BGBl I S. 1774, FNA: 9241-23) wird in 14 Positionen berichtigt.
Bek vom 28. Dezember 2009, BGBl I Nr. 81/2009 vom 30. Dezember 2009, S. 3974; EAPl 145, 146, 850/neu 1453, 146, 8500, 8501

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV)
Die Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern zur Durchführung der §§ 1 bis 26 des Passgesetzes lösen die bisher gültigen Verwaltungsvorschriften vom 3. Juli 2000 (GMBl S. 587) mit Wirkung vom 24. Dezember 2009 ab. Für einige Neuregelungen gelten technische Übergangsvorschriften bis zum 1. November 2010.
Bek vom 17. Dezember 2009, GMBl Nr. 81/2009 vom 23. Dezember 2009, S. 1686; EAPl 151/neu 1510

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung – ZuVSchfw)
Zuständige Behörden für Maßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) sind im Wesentlichen die Kreisverwaltungsbehörden. Für Maßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) sind nach § 2 der Verordnung die Regierungen und für bestimmte Aufgaben die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. § 2 der Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.
V vom 18. Dezember 2009, GVBl Nr. 25/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 651, BayRS 215-2–9-1; EAPl 137/neu 0912

Änderung der Bekanntmachung zur Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen
Die SchwbAw vom 22. Februar 2002 (AllMBl S. 188) wird mit Wirkung vom 27. Oktober 2009 in vier Nummern geändert, insbesondere wird die bisherige Zuständigkeit der Ämter für Versorgung und Familienförderung durch die Zuständigkeit der Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ersetzt.
Bek des StMAS vom 27. Oktober 2009, AllMBl Nr. 15/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 514; EAPl 406/neu 4061

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und anderer Rechtsvorschriften
§ 1 des Gesetzes ändert das AGSG u. a. wegen der Umressortierung für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vom StMAS auf das StMUG und wegen der Anpassung an die Dienstleistungsrichtlinie. Die Änderungen des Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) in § 2 des Gesetzes sind durch das neue FamFG notwendig geworden. Das Gesetz tritt mit Abweichungen und mit der Aufhebung des ZustG-ALG/FELEG zum 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2009, GVBl Nr. 25/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 640, BayRS 86-7-A, 2128-1-A, 103-2-S; EAPl 450/neu 450

Leader-Förderrichtlinie zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie außerhalb der Hauptmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung Leader gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013
Die vielfältigen Leader-Aktivitäten sollen zu gebietsspezifischen Verbesserungen in den Leader-Gebieten beitragen. Hingewiesen wird auf die zahlreichen Rechtsgrundlagen des Europarechts. Die Bestimmungen zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie beschreiben den Gegenstand der Förderung, die Zuwendungsempfänger sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung, die Zuwendungsvoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen sowie das Verfahren. Der Anhang enthält die Rahmenbestimmungen für die Umsetzung von Leader. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2007 in Kraft.
Bek des StMELF vom 7. Dezember 2009, AllMBl Nr. 15/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 499; EAPl 715/neu 7150

Richtlinie zur Förderung von Vermarktungskonzepten für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Qualitätsprodukte (Vermarktungskonzeptrichtlinie – VK-RL)
Zweck der Förderung ist eine verstärkte Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung auf die Bedürfnisse der Verbraucher und die veränderte Marktsituation. Die Richtlinien enthalten Begriffsbestimmungen, Näheres zum Gegenstand der Förderung, zur Zuwendung, zu den Fördermodalitäten und zum Verfahren. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
Bek des StMELF vom 12. November 2009, AllMBl Nr. 15/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 509; EAPl 764/neu 7641

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes
Das Gesetz über Agrarstatistiken (AgrStatG) wird unter Berücksichtigung von sechs seit 2006 ergangenen Gesetzesänderungen in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.
Bek vom 17. Dezember 2009, BGBl I Nr. 80/2009 vom 23. Dezember 2009, S. 3886, FNA: 7860-9; EAPl 765/neu 765

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP)
Um die Entwicklung technologisch neuer Produkte und Vorhaben zu ermöglichen und die Anwendung moderner Technologien in Produkten und in der Produktion zu erleichtern, können mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden. Gefördert wird bei Entwicklungsvorhaben in Form von Darlehen oder Zuschüssen und bei Anwendungsvorhaben in Form von Darlehen. Anträge sind bei der Regierung zu stellen, in deren Bereich das Vorhaben durchgeführt wird. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
Bek des StMWIVT vom 7. Dezember 2009, AllMBl Nr. 15/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 490; EAPl 802, 821/neu 8020, 821

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU)
Gefördert wird die Gründung von technologieorientierten Unternehmen, die neue Produkte und Verfahren entwickeln. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen. Die Anträge sind beim StMWIVT bzw. für die Bezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken bei der Landesgewerbeanstalt Bayern, Innovationsberatungsstelle Nürnberg einzureichen. Die Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bek des StMWIVT vom 7. Dezember 2009, AllMBl Nr. 15/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 494; EAPl 802, 821/neu 8020, 821

Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)
Die FA-ZR 2006 vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 10. März 2009 werden im Abschnitt I Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereichs in zehn Nummern, im Abschnitt II Verfahren in neun Nummern, im Abschnitt III Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke in sieben Nummern und im Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen in der Nr. 11.1 geändert. Die Anlagen 1 (Festsetzung von Kostenrichtwerten Stand 1. Januar 2009), 2 (Summenraumprogramm für Kindergärten, Kinderhorte oder Kinderkrippen) und 3 (Summenraumprogramm für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen) erhalten eine neue Fassung. Die bisherige Anlage 7 wird aufgehoben. Die Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Bek des StMF vom 17. Dezember 2009, StAnz Nr. 1/2010 vom 8. Januar 2010, S. 3, FMBl Nr. 16/2009 vom 30. Dezember 2009, S. 458; EAPl 901/neu 9010

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
In das FAG wird ein neuer Art. 23 eingefügt, der die nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs über die Unvereinbarkeit des FAG mit Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV vermissten Verfahrensregeln enthält, wie viele Mittel insgesamt für den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen bereitgestellt werden. In die FAGDV werden neu eingefügt § 18 Entscheidungsgrundlagen nach Art. 23 Abs. 2 FAG, § 19 Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände, § 20 Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und § 21 Ausblick auf bedarfsprägende Umstände. Die Anlage enthält ein Raster zur Zuordnung der Ausgabedaten der Jahresrechnungsstatistik. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2009, GVBl Nr. 25/2009 vom 29. Dezember 2009, S. 634, BayRS 605-1-F, 605-10-F; EAPl 901/neu 9010

Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachtstumsbeschleunigungsgesetz)
Das Gesetz ändert vierzehn Steuergesetze, u. a. sieben Paragraphen des EStG (Anhebung des Grundfreibetrags, Erhöhung des Kindergeldes), das KStG, das GewStG, das UStG, das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (neue Erbschaftsteuersätze), das Grunderwerbsteuergesetz, das BKGG, das Solidaritätszuschlagsgesetz, das FAG und das Energiesteuergesetz. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
G vom 22. Dezember 2009, BGBl I Nr. 81/2009 vom 30. Dezember 2009, S. 3950, FNA: 611-1 u. a.; EAPl 921/neu 921

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 63. (93.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Cordula Henk
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 139,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 19,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2010 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox